

TAUCHEN
VFL SINDELFINGEN

ABTEILUNGSORDNUNG

der Tauchsportabteilung im VfL Sindelfingen 1862 e.V. als Ergänzung zur übergeordneten VfL - Satzung nach Ziffer 7.4

1. Name

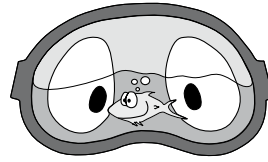
- 1.1. Die Tauchsportabteilung ist eine Abteilung des «Verein für Leibesübungen Sindelfingen 1862 e.V.» Für sie gilt die Satzung für den VfL Sindelfingen 1862 e.V. mit allen Nebenordnungen.
- 1.2. Die Tauchsportabteilung gibt sich diese Abteilungsordnung in Übereinstimmung mit Ziffer 17 der Satzung des VfL Sindelfingen.
- 1.3. Die Tauchsportabteilung führt den Namen «Tauchsportabteilung im VfL Sindelfingen».

2. Zweck und Grundsätze

- 2.1. Die Tauchsportabteilung betreibt und fördert «Tauchen als Leistungssport und als Breitensport». Ausübung des Schwimm - und Tauchsports mit Maske, Flossen und Schnorchel, mit und ohne Drucklufttauchgerät in Hallen und im Freigewässer durch Training, Spiele, Wettkämpfe und Tauchfahrten, der Unterwasserforschung und Fotografie ohne Unterwasserjagd.
- 2.2. Die Tauchsportabteilung ist Mitglied des WLT e.V. und des VDST e.V. und ist an dessen Satzung mit allen Ordnungen gebunden.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. Die Mitgliedschaft in der Tauchsportabteilung setzt die Mitgliedschaft im VfL Sindelfingen 1862 e.V. voraus. Aufnahme und Mindestmitgliedsdauer sind in Ziffer 3 der Satzung geregelt.
- 3.2. Die Aufnahme in die Tauchsportabteilung ist durch Abgabe der entsprechenden Beitrittserklärung zu beantragen und erfolgt durch Aufnahmebeschluss des Abteilungsausschusses. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Abteilungsausschuss ist dieser nicht verpflichtet Gründe zu nennen.
- 3.3. Das Mindestalter für die ordentliche Mitgliedschaft beträgt 14 Jahre. Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.



TAUCHEN
VFL SINDELFINGEN

- 3.4. Die aktive Mitgliedschaft setzt eine gültige Tauglichkeits-Untersuchung für Sporttaucher nach den Grundsätzen des VDST voraus.
- 3.5. Bei nur passiver Mitgliedschaft entfällt Punkt 3.3

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Beendigung der Mitgliedschaft im VfL Sindelfingen 1862 e.V ist in Ziffer 4 der Satzung geregelt. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen.
- 4.2. Der freiwillige Austritt aus der Tauchsportabteilung ist durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung 3 Monate vor Jahresende möglich.
- 4.3. Die Mitgliedschaft in der Tauchsportabteilung kann
 - a) durch Ausschluss vom Sportbetrieb auf Zeit eingeschränkt werden.
 - b) durch Ausschluss aus der Abteilung durch Beschluss des Vorstandes nach Ziffer 19 der Satzung und der Disziplinarordnung auf Antrag des Abteilungsausschusses beendet werden.

5. Beiträge und Gebühren

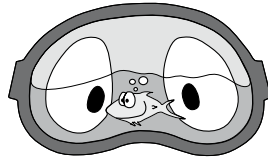
- 5.1. Der Vereinsbeitrag mit Beitragspflicht, Fälligkeit der Beiträge und Beitragsbefreiungsmöglichkeiten ist in Ziffer 6 der Satzung geregelt.
- 5.2. Die Tauchsportabteilung erhebt eine mit der Aufnahme in die Abteilung fällige einmalige Aufnahmegebühr.
- 5.3. Die Tauchsportabteilung erhebt einen Abteilungsbeitrag. Höhe und Fälligkeit des Abteilungsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung der Abteilung festgelegt.

6. Mitgliederversammlung

- 6.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung der Abteilung findet vor der jährlichen Delegiertenversammlung statt. Sie wird vom Abteilungsleiter einberufen. Die Einladung erfolgt unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einen Monat zuvor.
- 6.2. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Abteilungsleiter einzureichen.

Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:

- Jahresberichte des Abteilungsausschusses einschließlich eines Kas-
senberichtes.



- Bericht über die Kassenprüfung.
 - Entlastung des Abteilungsausschusses und des Kassiers.
 - Ggf. Neuwahlen der Mitglieder des Abteilungsausschusses, der Kassenprüfer, der Delegierten zur Delegiertenversammlung des Vereins.
 - Anträge.
3. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Regelungen nach Ziffer 10.4 der Satzung.
4. Für die Durchführung von Mitgliederversammlungen, insbesondere für Abstimmungen, Wahlen und Protokollführung gelten die Ziffern 10 und 12 der Satzung.

4. Abteilungsausschuss

- 4.1. Die Tauchsportabteilung wird von einem Abteilungsausschuss geleitet.

Er besteht nach Ziffer 17.3 der Satzung aus

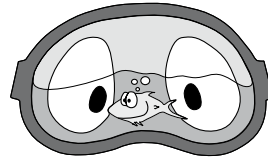
- dem Abteilungsleiter
- dem stellv. Abteilungsleiter
- dem Kassier
- dem Schriftführer

Dem Abteilungsausschuss gehören ferner an:

- ein Sachleiter «Ausbildung»
- ein Sachleiter «Gerätewartung»
- ein Sachleiter «Unter-Wasser Rugby»
- ein Sachleiter «Jugendarbeit»
- ein Sachleiter «Veranstaltungen»
- ein Sachleiter «Öffentlichkeitsarbeit und Presse»

Die Abteilung kann nach ihren Bedürfnissen den Abteilungsausschuss erweitern. Der Abteilungsausschuss wird nach Ziffer 17.4 der Satzung für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung der Abteilung gewählt. Für ein vorzeitig auscheidendes Ausschussmitglied beruft der Abteilungsausschuss nach Ziffer 14.8 der Satzung einen Vertreter.

- 4.2. Für Beschlussfähigkeit und Abstimmungen gelten die Ziffern 10.2.1, 10.2.2, und 10.2.4 der Satzung.



TAUCHEN
VFL SINDELFINGEN

2. Die Geschäftsstelle der Abteilung wird von einem Ausschussmitglied geführt. Es wird mit dessen Zustimmung von der Mitgliederversammlung hierzu berufen.

3. Sportbetrieb

- 3.1. Die Tauchsportabteilung führt den Sportbetrieb in Übereinstimmung mit der Turnier- und Sportordnung des Verbands Deutscher Sporttaucher e.V. nach Ziffer 17.2 der Satzung in eigener Verantwortung durch.
- 3.2. Benutzer von zur Verfügung gestellten oder geliehenen Gegenständen der Abteilung haften für alle entstehenden Schäden. Mitglieder der Abteilung werden über den VDST nach dessen Satzung gegen Tauchsportunfälle versichert. Jede über diese Versicherung oder eine andere Versicherung hinausgehende Haftung bei Beteiligung an Übungsstunden oder sportlichen Veranstaltungen sowie an Tauchausfahrten lehnt die Abteilung ab. Die Benutzung von Geräten und Anlagen erfolgt auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr des Teilnehmers. Jede Tauchausfahrt, die nicht schriftlich dem Abteilungsausschuss bzw. der Geschäftsstelle gemeldet ist, gilt als privat durchgeführt.

4. Inkrafttreten

- 4.1. Diese Abteilungsordnung wurde am 14.03.2008 von der Mitgliederversammlung der Tauchsportabteilung beschlossen und vom Hauptausschuss genehmigt. Sie tritt am 14.03.2008 in Kraft.

Damit sind alle früheren Abteilungsordnungen erloschen.

Sindelfingen, den 14.März 2008